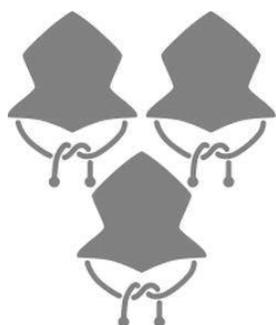


Stand: September 2015

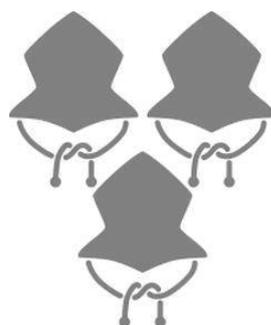
Städtische Musikschule Landshut



Satzungen
Schulordnung
Hausordnung

Stand: 12.03.2021

Städtische Musikschule Landshut



Satzungen
Schulordnung
Hausordnung

**SATZUNG DER
MUSIKSCHULE DER STADT LANDSHUT
VOM 28.07.2008**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) folgende

Satzung:

I. Aufgabe und Aufbau

§ 1

Name, Gemeinnützigkeit

(1) Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Landshut. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Landshut“.

(2) Die Musikschule verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den §§ 52, 55 bis 57 und 59 der Abgabenordnung, insbesondere

- a) verfolgt die Einrichtung nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
- b) dürfen Mittel der Einrichtung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; aus Mitteln der Einrichtung erhält der Träger keine Zuwendungen,
- c) darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**SATZUNG DER
MUSIKSCHULE DER STADT LANDSHUT
VOM XX.XX.2021**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350) folgende

Satzung:

I. Aufgabe und Aufbau

§ 1

Name, Gemeinnützigkeit

(1) Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Landshut. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Landshut“.

(2) Die Musikschule verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den §§ 52, 55 bis 57 und 59 der Abgabenordnung, insbesondere

- a) verfolgt die Einrichtung nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
- b) dürfen Mittel der Einrichtung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; aus Mitteln der Einrichtung erhält der Träger keine Zuwendungen,
- c) darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck, Aufgabe

(1) Die Musikschule will junge Menschen frühzeitig zum Singen und Musizieren führen sowie Freude und Verständnis für die musikalische Betätigung in die Bevölkerung tragen.

(2) Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Aufbau

(1) Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in

- a) musikalische Grundfächer
- b) Instrumental- und Vokalfächer
- c) Ensemblefächer
- d) Ergänzungsfächer
- e) Förderklasse

II. Schuljahr, Aufnahme, Ausscheiden und Schulordnung

§ 4 Schuljahr

Beginn und Ende des Schuljahres sowie die Feriendauer richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

§ 5 Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt mit der Abgabe eines vom Erziehungs-berechtigten oder vom volljährigen Schüler unterzeichneten Formblattes.

(2) Dem Anmelder werden je ein Exemplar der Satzung und der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Landshut ausgehändigt.

§ 2 Zweck, Aufgabe

(1) Die Musikschule will junge Menschen frühzeitig zum Singen und Musizieren führen sowie Freude und Verständnis für die musikalische Betätigung in die Bevölkerung tragen.

(2) Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Aufbau

(1) Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in

- a) musikalische Grundfächer
- b) Instrumental- und Vokalfächer
- c) Ensemblefächer
- d) Ergänzungsfächer
- e) Förderklasse

II. Schuljahr, Aufnahme, Ausscheiden und Schulordnung

§ 4 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Die Feriendauer richtet sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

§ 5 Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt mit der Abgabe eines vom Erziehungs-berechtigten oder vom volljährigen Schüler unterzeichneten Formblattes.

(2) ~~Der Anmelder nimmt die~~ Die Satzung, Gebührensatzung, Schulordnung und Hausordnung der Musikschule der Stadt Landshut ~~zur Kenntnis. Diese können stehen auf der Webseite der Musikschule zum Herunterladen zur Verfügung heruntergeladen werden.~~

[Anmerkung zum Änderungsvorschlag: Sie können den Nutzern nicht unterstellen, dass sie Unterlagen zur Kenntnis nehmen.]

§ 6 Sondervereinbarungen

(1) Ist ein Interessent nicht zur Benutzung berechtigt, weil er mit seinem Hauptwohnsitz nicht in Landshut gemeldet ist, so kann die Stadt Landshut durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) In diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird insbesondere vereinbart, dass

- a) die Benutzungssatzung und die dazu erlassene Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Landshut gelten, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende sachgerechtere Regelung erforderlich ist und
- b) der Schüler zur Erstattung der Mehrkosten verpflichtet ist, die der Stadt durch seine Aufnahme in die städtische Einrichtung entstehen.

§ 7 Ausscheiden

(1) Der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Erkrankung, Wegzug) ausschließlich zum 31.12. oder 30.4. das Unterrichtsverhältnis kündigen. Dies hat in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Stichtag schriftlich zu erfolgen.

(2) Der Schüler scheidet - abgesehen von Abs. 1 - aus der Musikschule aus

- a) mit der Abmeldung zum Schuljahresende
- b) bei mangelnden Leistungen
- c) bei Ausschluss aus der Musikschule
- d) bei Verzug in der Zahlung

§ 8 Schulordnung

(1) Der Unterrichtsbesuch soll lückenlos sein. Verhinderungsfälle müssen unverzüglich angezeigt und begründet werden.

(2) Soweit in dieser Satzung der Unterrichtsbetrieb nicht geregelt ist, gilt die Schulordnung der Musikschule der Stadt Landshut.

III. Formen der Ausbildung und Begabtenauslese

§ 9 Ausbildung

Die Ausbildung wird in Klassen, in Gruppen- und Einzelunterricht sowie in Kursen durchgeführt.

§ 6 Sondervereinbarungen

(1) Ist ein Interessent nicht zur Benutzung berechtigt, weil er mit seinem Hauptwohnsitz nicht in Landshut gemeldet ist, so kann die Stadt Landshut durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) In diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird insbesondere vereinbart, dass

- c) die Benutzungssatzung und die dazu erlassene Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Landshut gelten, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende sachgerechtere Regelung erforderlich ist und
- d) der Schüler zur Erstattung der Mehrkosten verpflichtet ist, die der Stadt durch seine Aufnahme in die städtische Einrichtung entstehen.

§ 7 Ausscheiden

(1) Der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Erkrankung, Wegzug) ausschließlich zum 31.12. oder 30.4. das Unterrichtsverhältnis kündigen. **Die Kündigung hat bis zum 30.11. bzw. 31.3. vor dem jeweiligen Stichtag schriftlich zu erfolgen.**

(2) Der Schüler scheidet - abgesehen von Abs. 1 - aus der Musikschule aus

- a) mit der Abmeldung zum Schuljahresende **(Kündigungseingang Eingang der Abmeldung bis zum 30.6.**
- b) bei mangelnden Leistungen
- c) bei Ausschluss aus der Musikschule
- d) bei Verzug in der Zahlung

§ 8 Schulordnung, Hausordnung

(1) Der Unterrichtsbesuch soll lückenlos sein. Verhinderungsfälle müssen unverzüglich angezeigt und begründet werden.

(2) Soweit in dieser Satzung der Unterrichtsbetrieb nicht geregelt ist, gilt die Schulordnung **bzw. Hausordnung** der Musikschule der Stadt Landshut.

III. Formen der Ausbildung und Begabtenauslese

§ 9 Ausbildung

Die Ausbildung wird in Klassen, in Gruppen- und Einzelunterricht sowie in Kursen durchgeführt. **Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten der Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnungen oder behördlicher Anordnungen kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.**

§ 10
Musikalische Grundfächer

(1) Die Musikalischen Grundfächer umfassen den Musikgarten, die Musikalische Früherziehung und die Musikalische Grundausbildung.

§ 11
Instrumental- und Vokalunterricht

Instrumental- und Vokalfächer stehen Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen offen. Es werden in Gruppen- und Einzelunterricht eine breite Palette aus Streich-, Zupf-, Holzblas-, Blechblas-, Schlag- und Tasteninstrumenten, Stimmbildung und Gesang angeboten.

§ 12
Ensemble- und Ergänzungsfächer

(1) Zusätzlich bietet die Musikschule im Rahmen der Ensemblefächer die Möglichkeit zum Singen und Musizieren mit anderen – im Chor, in der Volksmusik, in der Kammermusik, im Orchester und in der Band.

(2) Im Rahmen der Ergänzungsfächer stehen Theorie- und Gehörbildungsunterricht zur Verfügung.

§13
Förderklasse

Besonders Begabte können in die Förderklasse aufgenommen werden.

§ 14
Mietinstrumente

Um eine frühzeitige Aufnahme der Instrumentalausbildung zu ermöglichen, können an die Schüler für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten Instrumente vermietet werden. Die Mietinstrumente sind pfleglich zu behandeln. Der Mieter haftet für Beschädigungen und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15
Leistungen

Am Ende des Schuljahres erhalten die Erziehungsberechtigten auf Anforderung Mitteilungen über Fleiß, Unterrichtsbesuch, Betragen und Fortschritte des Schülers.

§ 10
Musikalische Grundfächer

(+) Die Musikalischen Grundfächer umfassen den Musikgarten, die Musikalische Früherziehung und die Musikalische Grundausbildung.

§ 11
Instrumental- und Vokalunterricht

Instrumental- und Vokalfächer stehen Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen offen. Es werden in Gruppen- und Einzelunterricht eine breite Palette aus Streich-, Zupf-, Holzblas-, Blechblas-, Schlag- und Tasteninstrumenten, Stimmbildung und Gesang angeboten.

§ 12
Ensemble- und Ergänzungsfächer

(1) Zusätzlich bietet die Musikschule im Rahmen der Ensemblefächer die Möglichkeit zum Singen und Musizieren mit anderen – im Chor, in der Volksmusik, in der Kammermusik, im Orchester und in der Band.

(2) Im Rahmen der Ergänzungsfächer stehen Theorie- und Gehörbildungsunterricht zur Verfügung.

§13
Förderklasse

Besonders Begabte können in die Förderklasse bzw. Frühförderung aufgenommen werden.

§ 14
Mietinstrumente

Um eine frühzeitige Aufnahme der Instrumentalausbildung zu ermöglichen, können an die Schüler für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten Instrumente vermietet werden. Die Mietinstrumente sind pfleglich zu behandeln. Der Mieter haftet für Beschädigungen und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15
Leistungen

Am Ende des Schuljahres erhalten die Erziehungsberechtigten auf Anforderung Mitteilungen über Fleiß, Unterrichtsbesuch, Betragen und Fortschritte des Schülers.

IV. Gebühren

§ 16 Gebührensatzung

Die Anmelde- und Unterrichtsgebühr sowie die Instrumentenmiete sind in einer eigenen Gebührensatzung festgelegt. Sie sind so bemessen, dass allen interessierten Schülern eine Ausbildung ermöglicht werden kann. In Härtefällen soll auf Antrag Gebührenermäßigung gewährt werden.

§ 17 Gebührevorbehalt

(1) Bei einem Ausscheiden während des Schuljahres kann, wenn der Schüler bereits ein Vierteljahr am Unterricht teilgenommen hat, die ganze Unterrichtsgebühr gefordert werden.

(2) Der Leiter der Musikschule kann Schüler, welche die fälligen Gebühren trotz Mahnung innerhalb der festgelegten Frist nicht entrichtet haben, vom Unterricht ausschließen (§ 7 Abs. 2).

V. Lehrkörper

§ 18 Bestellung

Der Leiter der Musikschule und nach dessen Anhörung auch die übrigen Lehrkräfte werden von der Stadt Landshut als Träger der Musikschule bestellt.

§ 19 Aufgaben

(1) Der Leiter der Musikschule oder sein Stellvertreter sind für die Erfüllung der schulischen Aufgaben, die Einhaltung der Satzung und des Lehrplans verantwortlich.

(2) Der Leiter ist Vorgesetzter aller Lehrkräfte der Schule. Soweit der Leiter die Befugnis auf seinen Vertreter überträgt und im Falle seiner Verhinderung geht diese Befugnis auf seinen Vertreter über.

(3) Die Lehrkräfte sind an die Weisungen des Leiters der Musikschule gebunden. Die vom Leiter angesetzten Konferenzen, Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Proben und Veranstaltungen der Schule fallen unter die Dienstaufgaben der Lehrer.

IV. Gebühren

§ 16 Gebührensatzung

Die Anmelde- und Unterrichtsgebühr sowie die Instrumentenmiete sind in einer eigenen Gebührensatzung festgelegt. Sie sind so bemessen, dass allen interessierten Schülern eine Ausbildung ermöglicht werden kann. In Härtefällen soll auf Antrag Gebührenermäßigung gewährt werden.

§ 17 Gebührevorbehalt

(1) Bei einem Ausscheiden während des Schuljahres kann, wenn der Schüler bereits ein Vierteljahr am Unterricht teilgenommen hat, die ganze Unterrichtsgebühr gefordert werden.

(2) Der Leiter der Musikschule kann Schüler, welche die fälligen Gebühren trotz Mahnung innerhalb der festgelegten Frist nicht entrichtet haben, vom Unterricht ausschließen (§ 7 Abs. 2).

V. Lehrkörper

§ 18 Bestellung

Der Leiter der Musikschule und nach dessen Anhörung auch die übrigen Lehrkräfte werden von der Stadt Landshut als Träger der Musikschule bestellt.

§ 19 Aufgaben

(1) Der Leiter der Musikschule oder sein Stellvertreter sind für die Erfüllung der schulischen Aufgaben, die Einhaltung der Satzung und des Lehrplans verantwortlich.

(2) Der Leiter ist Vorgesetzter aller Lehrkräfte der Schule. Soweit der Leiter die Befugnis auf seinen Vertreter überträgt und im Falle seiner Verhinderung geht diese Befugnis auf seinen Vertreter über.

(3) Die Lehrkräfte sind an die Weisungen des Leiters der Musikschule gebunden. Die vom Leiter angesetzten Konferenzen, Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Proben und Veranstaltungen der Schule fallen unter die Dienstaufgaben der Lehrer.

§ 20
Voraussetzungen für die Verwendung von Lehrkräften

(1) An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte mit musikpädagogischer Befähigung. Das sind in der Regel Diplommusiklehrer und staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Musiklehrer.

(2) Bei einer Anstellung als Leiter ist außerdem Vielseitigkeit im Fachbereich (instrumental und vokal), Bewährung in der Praxis der Musikerziehung und organisatorisches Geschick Voraussetzung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule der Stadt Landshut vom 23. Juli 2001 außer Kraft.

Landshut, den 28.07.2008
STADT LANDSHUT
Hans Rampf
Oberbürgermeister

§ 20
Voraussetzungen für die Verwendung von Lehrkräften

(1) An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte mit musikpädagogischer Befähigung. Das sind in der Regel Diplommusiklehrer und staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Musiklehrer.

(2) Bei einer Anstellung als Leiter ist außerdem Vielseitigkeit im Fachbereich (instrumental und vokal), Bewährung in der Praxis der Musikerziehung und organisatorisches Geschick Voraussetzung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule der Stadt Landshut vom 28. Juli 2008 außer Kraft.

Landshut, den xx.xx.2021
STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister

**Gebührensatzung
zur Satzung der Musikschule
der Stadt Landshut vom 28.07.2008**

Die Stadt Landshut erlässt auf Grund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), folgende

Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Die Stadt Landshut erhebt für die Anmeldung und Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Städtischen Musikschule Landshut sowie für die zur Verfügung Stellung von Instrumenten Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Der Besuch von Ergänzungs- und Ensemblefächern ist bei gleichzeitigem Grund- oder Hauptfachunterricht kostenlos.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Bei der Anmeldung zur Städtischen Musikschule wird eine Anmeldegebühr erhoben.

(2) Die Gebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die Gebühren werden jeweils am 01.11., 01.02. und 01.06. eines Schuljahres fällig.

(3) Bei Eintritt während des Schuljahres entsteht die Gebührenpflicht mit Anfang des Monats, in dem der Unterricht aufgenommen wird. Die Höhe der Gebühr für dieses Schuljahr wird folgendermaßen berechnet: Die Anzahl der Monate vom Eintrittszeitpunkt (einschließlich dieses Monats) bis einschließlich August wird mit 1/12 der jeweiligen Jahresgebühr nach dem Gebührenverzeichnis multipliziert. Die erste Fälligkeitsrate wird entsprechend angepasst.

(4) Bei Austritt während des Schuljahres gemäß § 7 der Satzung der Musikschule der Stadt Landshut endet die Gebührenpflicht mit dem nächsten Fälligkeitstermin.

(5) Für Instrumente, die die Musikschule dem Schüler zur Verfügung stellt, ist eine Mietgebühr zu entrichten.

**Gebührensatzung
zur Satzung der Musikschule
der Stadt Landshut vom 28.07.2008**

Die Stadt Landshut erlässt auf Grund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), folgende

Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Die Stadt Landshut erhebt für die Anmeldung und Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Städtischen Musikschule Landshut sowie für die zur Verfügung Stellung von Instrumenten Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Der Besuch von Ergänzungs- und Ensemblefächern ist bei gleichzeitigem Grund- oder Hauptfachunterricht kostenlos.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Bei der Anmeldung zur Städtischen Musikschule wird eine Anmeldegebühr erhoben.

(2) Die Gebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die Gebühren werden jeweils am 01.11., 01.02. und 01.06. eines Schuljahres fällig.

(3) Bei Eintritt während des Schuljahres entsteht die Gebührenpflicht mit Anfang des Monats, in dem der Unterricht aufgenommen wird. Die Höhe der Gebühr für dieses Schuljahr wird folgendermaßen berechnet: Die Anzahl der Monate vom Eintrittszeitpunkt (einschließlich dieses Monats) bis einschließlich August wird mit 1/12 der jeweiligen Jahresgebühr nach dem Gebührenverzeichnis multipliziert. Die erste Fälligkeitsrate wird entsprechend angepasst.

(4) Bei Austritt während des Schuljahres gemäß § 7 der Satzung der Musikschule der Stadt Landshut endet die Gebührenpflicht mit dem nächsten Fälligkeitstermin.

(5) Für Instrumente, die die Musikschule dem Schüler zur Verfügung stellt, ist eine Mietgebühr zu entrichten.

**§ 4
Ermäßigung**

(1) Insbesondere in nachfolgend festgelegten Fällen wird Gebührenermäßigung gewährt als

- a) Sozialermäßigung (Abs. 2) oder
- b) Familienermäßigung und
Mehrfächerermäßigung (Abs. 3).

(2) Die Gebühr kann um 50 % ermäßigt werden, wenn der Gebührenschuldner Inhaber des Sozialpasses oder der Jugendleiterkarte (JuLeiCa) der Stadt Landshut ist. Der Sozialpass bzw. die Jugendleiterkarte ist dem Sekretariat der Musikschule vorzulegen.

(3) Ab dem zweiten Fach bzw. dem zweiten Familienmitglied wird die Mehrfächer- bzw. Familienermäßigung in Höhe von 25 % der Gebühren, ab dem dritten Fach bzw. dem dritten Familienmitglied eine Ermäßigung von 50 % der Gebühren gewährt.

(4) Die Familienermäßigung gilt nur für solche Familienmitglieder, die in häuslicher Gemeinschaft leben. Bei der Berechnung der Familienermäßigung richtet sich die Reihenfolge stets nach dem Lebensalter der Familienmitglieder, wobei das älteste als erstes bezeichnet wird.

(5) Bei der Berechnung der Mehrfächerermäßigung richtet sich die Reihenfolge der Fächer stets nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. Bei zwei und mehr Familienmitgliedern werden die belegten Fächer zusammengezählt.

(6) Ermäßigungsanträge müssen jährlich zum Schuljahresbeginn neu gestellt werden. Wird ein Antrag erst nach Schuljahresbeginn gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab der nächsten Fälligkeit, die auf die Antragstellung folgt.

(7) Die Vorschriften dieses § 4 gelten entsprechend, wenn während des Schuljahres ein Fach hinzukommt oder abgelegt wird bzw. ein Familienmitglied ein- oder austritt.

**§ 4
Ermäßigung**

(1) Insbesondere in nachfolgend festgelegten Fällen wird Gebührenermäßigung gewährt als

- c) Sozialermäßigung (Abs. 2) oder
- d) Familienermäßigung und
Mehrfächerermäßigung (Abs. 3).

(2) Die Gebühr kann um 50 % ermäßigt werden, wenn der Gebührenschuldner Inhaber des Sozialpasses oder der Jugendleiterkarte (JuLeiCa) der Stadt Landshut ist. Der Sozialpass bzw. die Jugendleiterkarte ist dem Sekretariat der Musikschule vorzulegen.

(3) Ab dem zweiten Fach bzw. dem zweiten Familienmitglied wird die Mehrfächer- bzw. Familienermäßigung in Höhe von 25 % der Gebühren, ab dem dritten Fach bzw. dem dritten Familienmitglied eine Ermäßigung von 50 % der Gebühren gewährt.

(4) Die Familienermäßigung gilt nur für solche Familienmitglieder, die in häuslicher Gemeinschaft leben. Bei der Berechnung der Familienermäßigung richtet sich die Reihenfolge stets nach dem Lebensalter der Familienmitglieder, wobei das älteste als erstes bezeichnet wird.

(5) Bei der Berechnung der Mehrfächerermäßigung richtet sich die Reihenfolge der Fächer stets nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. Bei zwei und mehr Familienmitgliedern werden die belegten Fächer zusammengezählt.

(6) Ermäßigungsanträge müssen jährlich zum Schuljahresbeginn neu gestellt werden. Wird ein Antrag erst nach Schuljahresbeginn gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab der nächsten Fälligkeit, die auf die Antragstellung folgt.

(7) Die Vorschriften dieses § 4 gelten entsprechend, wenn während des Schuljahres ein Fach hinzukommt oder abgelegt wird bzw. ein Familienmitglied ein- oder austritt.

§ 5
Unterrichtsausfall

(1) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, bleiben bis zu jährlich drei Stunden gebührenpflichtig, ausgefallene Unterrichtsstunden werden aber nach Möglichkeit in geeigneter Form nachgeholt. Für darüber hinausgehende Unterrichtsausfälle werden die Gebühren anteilig erstattet.

(2) Ist der Ausfall von Stunden dem Schüler zuzurechnen, bleiben die Unterrichtsstunden gebührenpflichtig.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung der Musikschule der Stadt Landshut vom 23. Juli 2001 außer Kraft.

Landshut, den 28.07.2008
STADT LANDSHUT
Hans Rampf
Oberbürgermeister

§ 5
Unterrichtsausfall

(1) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, bleiben bis zu jährlich drei Stunden gebührenpflichtig, ausgefallene Unterrichtsstunden werden aber nach Möglichkeit in geeigneter Form nachgeholt. Für darüber hinausgehende Unterrichtsausfälle werden die Gebühren anteilig erstattet.

(2) Ist der Ausfall von Stunden dem Schüler zuzurechnen, bleiben die Unterrichtsstunden gebührenpflichtig.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung der Musikschule der Stadt Landshut vom 23. Juli 2001 außer Kraft.

Landshut, den 28.07.2008
STADT LANDSHUT
Hans Rampf
Oberbürgermeister

**Gebührenverzeichnis
Stand vom 22.05.2015**

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am 01.09.2015 in Kraft.

(gemäß § 1 Abs. 1 Bestandteil der Gebührensatzung zur Satzung der Musikschule der Stadt Landshut)

Das Gebührenverzeichnis umfasst die Anmeldegebühr, die Unterrichtsgebühren samt Erwachsenenzuschlag, die Klaviergebühr sowie die Mietgebühr für Instrumente. Diese Gebühren betragen:

**Gebührenverzeichnis
Stand vom 22.05.2015**

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am 01.09.2015 in Kraft.

(gemäß § 1 Abs. 1 Bestandteil der Gebührensatzung zur Satzung der Musikschule der Stadt Landshut)

Das Gebührenverzeichnis umfasst die Anmeldegebühr, die Unterrichtsgebühren samt Erwachsenenzuschlag, die Klaviergebühr sowie die Mietgebühr für Instrumente. Diese Gebühren betragen:

Gebühren, Stand September 2015

I.	Anmeldegebühr		12,- €		
	pro Schüler				
II.	Unterrichtsgebühren		<u>30 min.</u>	<u>45 min.</u>	<u>60 min.</u>
	je Schüler				
	1. <u>Grundfächer</u>				
	- Musikgarten	jährlich	---	257,- €	---
	- Musikalische Früherziehung	jährlich	---	224,- €	297,- €
	- Musikalische Grundausbildung	jährlich	---	224,- €	297,- €
	2. <u>Hauptfächer</u>				
	Instrumental- und Vokalunterricht				
	- Einzelunterricht	jährlich	670,- €	947,- €	---
	- Gruppe bis 2 Schüler	jährlich	414,- €	630,- €	840,- €
	- Gruppe bis 3 Schüler	jährlich	---	473,- €	630,- €
	- Gruppe bis 4 Schüler	jährlich	---	316,- €	419,- €
	- Gruppe 5 Schüler und mehr	jährlich	---	237,- €	316,- €

Gebühren NEU

I.	Anmeldegebühr		12,- €		
	pro Schüler				
II.	Unterrichtsgebühren		<u>30 min.</u>	<u>45 min.</u>	<u>60 min.</u>
	je Schüler				
	1. <u>Grundfächer</u>				
	- Musikgarten	jährlich	---	257,- €	---
	- Musikalische Früherziehung	jährlich	---	224,- €	297,- €
	- Musikalische Grundausbildung	jährlich	---	224,- €	297,- €
	2. <u>Hauptfächer</u>				
	Instrumental- und Vokalunterricht				
	- Einzelunterricht	jährlich	670,- €	947,- €	---
	- Gruppe bis 2 Schüler	jährlich	414,- €	630,- €	840,- €
	- Gruppe bis 3 Schüler	jährlich	---	473,- €	630,- €
	- Gruppe bis 4 Schüler	jährlich	---	316,- €	419,- €
	- Gruppe 5 Schüler und mehr	jährlich	---	237,- €	316,- €

III. Erwachsenenzuschlag

100,- € / Schuljahr je Schüler ab dem 18. Lebensjahr (der Erwachsenenzuschlag wird bis zum 25. Lebensjahr gegen Nachweis nicht erhoben bei Schülern, Auszubildenden, Studenten und bei Personen, die Bundesfreiwilligendienst leisten)

IV. Klaviergebühr

20,- € / Schuljahr je Schüler, der ein Klavier bzw. einen Flügel der städtischen Musikschule benutzt (für laufende Klavierstimmung durch Fremdfirmen)

V. Mietgebühren je Instrument

pauschal 16,- € je angefangener Monat

VI. Ortsansässigenzuschuss

In den Gebühren dieser Satzung, die nicht kostendeckend sind, ist ein Zuschuss der Stadt enthalten. Von Schülern, die die Voraussetzungen für die Gewährung des vollen Zuschusses nicht erfüllen, erhebt die Stadt Landshut einen weiteren Gebührenbetrag in Höhe von 153,- € / Schuljahr je Schüler.

Den vollen Zuschuss erhalten

- ortsansässige Schüler und
- nicht ortsansässige Schüler, für die die Heimatkommune oder der Heimatlandkreis einen angemessenen Kostenzuschuss an die Städtische Musikschule Landshut entrichtet.

III. Erwachsenenzuschlag

100,- € / Schuljahr je Schüler ab dem 18. Lebensjahr (der Erwachsenenzuschlag wird bis zum 25. Lebensjahr gegen Nachweis nicht erhoben bei Schülern, Auszubildenden, Studenten und bei Personen, die Bundesfreiwilligendienst leisten)

IV. Klaviergebühr

20,- € / Schuljahr je Schüler, der ein Klavier bzw. einen Flügel der städtischen Musikschule benutzt (für laufende Klavierstimmung durch Fremdfirmen)

V. Mietgebühren je Instrument

pauschal 16,- € je angefangener Monat

VI. Ortsansässigenzuschuss

In den Gebühren dieser Satzung, die nicht kostendeckend sind, ist ein Zuschuss der Stadt enthalten. Von Schülern, die die Voraussetzungen für die Gewährung des vollen Zuschusses nicht erfüllen, erhebt die Stadt Landshut einen weiteren Gebührenbetrag in Höhe von 153,- € / Schuljahr je Schüler.

Den vollen Zuschuss erhalten

- ortsansässige Schüler und
- nicht ortsansässige Schüler, für die die Heimatkommune oder der Heimatlandkreis einen angemessenen Kostenzuschuss an die Städtische Musikschule Landshut entrichtet.

Schulordnung der Städtischen Musikschule Landshut gemäß § 10 der Satzung der Musikschule der Stadt Landshut

1. Anmeldung und Aufnahme

1.1 Anmeldungen sind mittels Formblatt schriftlich an die Städtische Musikschule Landshut zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Einteilung zum Unterricht gilt der Schüler als aufgenommen. Die Satzungen in den jeweils geltenden Fassungen werden dabei ausgehändigt.

1.2 Die Aufnahme kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, ebenso nicht auf eine bestimmte Form des Unterrichts, auch nicht auf die Teilnahme an bestimmten Ensemblestunden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 der Satzung der Musikschule der Stadt Landshut.

2. Beendigung eines Unterrichtsverhältnisses

2.1 Bei Ausscheiden zum Schuljahresende ist bis 30. Juni eine schriftliche Abmeldung im Sekretariat abzugeben. Die Weiterführung des Unterrichts mit eventuellen Änderungswünschen ist ebenfalls bis 30. Juni des laufenden Schuljahres im Sekretariat zu beantragen.

2.2 Der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann während des Schuljahres nur zum 31.12. oder 30.4. das Unterrichtsverhältnis kündigen. Dies hat vier Wochen vor dem jeweiligen Stichtag schriftlich zu erfolgen. Abmeldungen während des Schuljahres müssen schriftlich begründet werden und sind nur im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

2.3 Die Musikschule kann aus zwingenden personellen, räumlichen oder anderen organisatorischen Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

2.4 Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler in eine andere Leistungsgruppe versetzt oder vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

3. Unterrichtsdauer

Die Unterrichtszeiten werden innerhalb der Möglichkeiten der Musikschule nach fachlichen Erfordernissen zugeteilt.

Schulordnung der Städtischen Musikschule Landshut gemäß § 10 der Satzung der Musikschule der Stadt Landshut

1. Anmeldung und Aufnahme

1.1 Anmeldungen sind mittels Formblatt schriftlich an die Städtische Musikschule Landshut zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Einteilung zum Unterricht gilt der Schüler als aufgenommen. Die Satzungen in den jeweils geltenden Fassungen werden dabei ausgehändigt.

1.2 Die Aufnahme kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, ebenso nicht auf eine bestimmte Form des Unterrichts, auch nicht auf die Teilnahme an bestimmten Ensemblestunden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 der Satzung der Musikschule der Stadt Landshut.

2. Beendigung eines Unterrichtsverhältnisses

2.1 Bei Ausscheiden zum Schuljahresende ist bis 30. Juni eine schriftliche Abmeldung im Sekretariat abzugeben. Die Weiterführung des Unterrichts mit eventuellen Änderungswünschen ist ebenfalls bis 30. Juni des laufenden Schuljahres im Sekretariat zu beantragen.

2.2 Der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann während des Schuljahres nur zum 31.12. oder 30.4. das Unterrichtsverhältnis kündigen. Dies hat vier Wochen vor dem jeweiligen Stichtag schriftlich zu erfolgen. Abmeldungen während des Schuljahres müssen schriftlich begründet werden und sind nur im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

2.3 Die Musikschule kann aus zwingenden personellen, räumlichen oder anderen organisatorischen Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

2.4 Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler in eine andere Leistungsgruppe versetzt oder vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

3. Unterrichtsdauer

Die Unterrichtszeiten werden innerhalb der Möglichkeiten der Musikschule nach fachlichen Erfordernissen zugeteilt.

4. Lehrpläne

Der Unterricht wird nach den Richtlinien und Lehrplänen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Verbandes deutscher Musikschulen geführt.

5. Veranstaltungen / Bild- und Schallaufzeichnungen

5.1 Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler können zur Teilnahme und Mithilfe an diesen Veranstaltungen verpflichtet werden.

5.2 Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

6. Öffentliches Auftreten / Fremdunterricht

6.1 Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern sowie die Mitwirkung in Kammermusikgruppen und fremden Orchestern müssen der Schulleitung vorher angezeigt werden.

6.2 Schüler der Bereiche Sologesang und Instrumentalunterricht sind verpflichtet, der Schulleitung anzuzeigen, wenn sie im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlich Unterricht nehmen.

7. Leistungen

Die Musikschule soll mindestens einmal im Jahr den Leistungsstand in einem öffentlichen Konzert nachweisen.

Zeugnisse werden auf Verlangen ausgestellt.

8. Aufsichtspflicht der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte sind zur Beaufsichtigung ihrer Schüler nur während der Unterrichtszeit und in den Unterrichtsräumen verpflichtet. Die Lehrerdienstanweisung gilt ergänzend.

9. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) anzuwenden.

4. Lehrpläne

Der Unterricht wird nach den Richtlinien und Lehrplänen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Verbandes deutscher Musikschulen geführt.

5. Veranstaltungen / Bild- und Schallaufzeichnungen

5.1 Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler können zur Teilnahme und Mithilfe an diesen Veranstaltungen verpflichtet werden.

5.2 Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

6. Öffentliches Auftreten / Fremdunterricht

6.1 Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern sowie die Mitwirkung in Kammermusikgruppen und fremden Orchestern müssen der Schulleitung vorher angezeigt werden.

6.2 Schüler der Bereiche Sologesang und Instrumentalunterricht sind verpflichtet, der Schulleitung anzuzeigen, wenn sie im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlich Unterricht nehmen.

7. Leistungen

Die Musikschule soll mindestens einmal im Jahr den Leistungsstand in einem öffentlichen Konzert nachweisen.

Zeugnisse werden auf Verlangen ausgestellt.

8. Aufsichtspflicht der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte sind zur Beaufsichtigung ihrer Schüler nur während der Unterrichtszeit und in den Unterrichtsräumen verpflichtet. Die Lehrerdienstanweisung gilt ergänzend.

9. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) anzuwenden.

10. Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind während des Schulbesuches unfallversichert. Sofortige Meldung eines Versicherungsfalles ist beim Sekretariat oder der jeweiligen Lehrkraft erforderlich.

11. Verlust von Privateigentum

Die Stadt Landshut übernimmt keine Haftung für den Verlust von Privateigentum in den Räumen der Städtischen Musikschule und auf den zugehörigen Freiflächen. Dieser Haftungsausschluss umfasst auch den Diebstahl. Die Schüler sind für private Gegenstände, die sie in den Herrschaftsbereich der Städtischen Musikschule mitbringen, selbst verantwortlich.

12. Hausordnung

Die Hausordnung der Städtischen Musikschule Landshut gilt ergänzend zu dieser Schulordnung.

10. Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind während des Schulbesuches unfallversichert. Sofortige Meldung eines Versicherungsfalles ist beim Sekretariat oder der jeweiligen Lehrkraft erforderlich.

11. Verlust von Privateigentum

Die Stadt Landshut übernimmt keine Haftung für den Verlust von Privateigentum in den Räumen der Städtischen Musikschule und auf den zugehörigen Freiflächen. Dieser Haftungsausschluss umfasst auch den Diebstahl. Die Schüler sind für private Gegenstände, die sie in den Herrschaftsbereich der Städtischen Musikschule mitbringen, selbst verantwortlich.

12. Hausordnung

Die Hausordnung der Städtischen Musikschule Landshut gilt ergänzend zu dieser Schulordnung.

**Hausordnung der Städtischen Musikschule
Landshut gemäß
§ 10 der Satzung der Musikschule der Stadt
Landshut**

1. Wirkungsbereich/Hausrecht

Die Nutzer des Gebäudes (Personal, Lehrer, Schüler, Eltern, Besucher von Veranstaltungen) unterliegen der Hausordnung ab dem Betreten des Schulgeländes (auch Parkplätze).

Das Hausrecht üben der Schulleiter bzw. sein Stellvertreter aus, gegenüber Dritten auch Lehrkräfte der Städt. Musikschule.

2. Feuersicherheit / Medizinische Notfälle

Feuersicherheit: Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht blockiert oder verstellt werden. Park- und Einfahrverbot im Schulbereich müssen beachtet werden.

Fenster und Türen sind möglichst zu schließen. Die Feuerlöscher sind im Fluchtwegplan gekennzeichnet.

Telefonnummer Feuerwehr: 112

Medizinische Notfälle: Im Lehrerzimmer befindet sich ein Erste Hilfe Kasten.

Telefonnummer Rettungsdienst: 112

3. Unterrichtszeiten / Ausnahmen

Die Musikschule steht ganztägig ab 9.00 Uhr für Unterricht zur Verfügung. Unterrichtsschluss ist 22.00 Uhr; danach darf nicht mehr unterrichtet werden (betrifft auch Ensemble- und Orchesterproben). Nachholunterricht bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung (Formblatt), ebenso die Nutzung der Musikschule in den Ferien.

4. Benutzung der Parkplätze / Abstellen von Fahrrädern

Mit dem Parkraum ist sparsam umzugehen. Fahrzeuge, die im Widerspruch zu Parkanweisungen abgestellt sind oder die Durchfahrt des Parkplatzes stark behindern, können auf Kosten des Fahrzeuginhabers entfernt werden. Aus Gründen des Brandschutzes ist es nicht gestattet Fahrräder in den Gängen oder in den Unterrichtsräumen abzustellen. Bei Nichtbeachtung werden die Fahrräder kostenpflichtig entfernt.

5. Betrieb elektrischer Geräte

Der Betrieb elektrischer Geräte, die nicht unmittelbar zur Ausstattung des Arbeitsplatzes gehören, ist nicht gestattet.

6. Rauchverbot / Mitbringen von Tieren

Im gesamten Schulgebäude gilt ein allgemeines Rauchverbot. Das Rauchverbot gilt auch bei öffentlichen Veranstaltungen.

Das Mitbringen von Tieren ist im Gebäude und auf dem Gelände der Städtischen Musikschule nicht gestattet.

**Hausordnung der Städtischen Musikschule
Landshut gemäß
§ 10 der Satzung der Musikschule der Stadt
Landshut**

1. Wirkungsbereich/Hausrecht

Die Nutzer des Gebäudes (Personal, Lehrer, Schüler, Eltern, Besucher von Veranstaltungen) unterliegen der Hausordnung ab dem Betreten des Schulgeländes (auch Parkplätze).

Das Hausrecht üben der Schulleiter bzw. sein Stellvertreter aus, gegenüber Dritten auch Lehrkräfte der Städt. Musikschule.

2. Feuersicherheit / Medizinische Notfälle

Feuersicherheit: Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht blockiert oder verstellt werden. Park- und Einfahrverbot im Schulbereich müssen beachtet werden.

Fenster und Türen sind möglichst zu schließen. Die Feuerlöscher sind im Fluchtwegplan gekennzeichnet.

Telefonnummer Feuerwehr: 112

Medizinische Notfälle: Im Lehrerzimmer befindet sich ein Erste Hilfe Kasten.

Telefonnummer Rettungsdienst: 112

3. Unterrichtszeiten / Ausnahmen

Die Musikschule steht ganztägig ab 9.00 Uhr für Unterricht zur Verfügung. Unterrichtsschluss ist 22.00 Uhr; danach darf nicht mehr unterrichtet werden (betrifft auch Ensemble- und Orchesterproben). Nachholunterricht bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung (Formblatt), ebenso die Nutzung der Musikschule in den Ferien.

4. Benutzung der Parkplätze / Abstellen von Fahrrädern

Mit dem Parkraum ist sparsam umzugehen. Fahrzeuge, die im Widerspruch zu Parkanweisungen abgestellt sind oder die Durchfahrt des Parkplatzes stark behindern, können auf Kosten des Fahrzeuginhabers entfernt werden. Aus Gründen des Brandschutzes ist es nicht gestattet Fahrräder in den Gängen oder in den Unterrichtsräumen abzustellen. Bei Nichtbeachtung werden die Fahrräder kostenpflichtig entfernt.

5. Betrieb elektrischer Geräte

Der Betrieb elektrischer Geräte, die nicht unmittelbar zur Ausstattung des Arbeitsplatzes gehören, ist nicht gestattet.

6. Rauchverbot / Mitbringen von Tieren

Im gesamten Schulgebäude gilt ein allgemeines Rauchverbot. Das Rauchverbot gilt auch bei öffentlichen Veranstaltungen.

Das Mitbringen von Tieren ist im Gebäude und auf dem Gelände der Städtischen Musikschule nicht gestattet.

7. Technische Einrichtungen / Räumliche Organisation

Elektrische Anlagen dürfen nur von eingewiesenem Personal bedient werden (Tonstudio, Band-Equipment etc.)

Notenständer, Stühle und technisches Inventar müssen nach dem Unterricht wieder in den angestammten Raum zurückgebracht werden. Die Lehrkraft, die als letzte das Haus verlässt, ist verantwortlich für das Abschließen der Musikschule (Licht aus, Fenster zu).

8. Sauberkeit / Böden / Inventar

Die Böden müssen pfleglich behandelt werden. Für Celli, Schlagzeug, Stative u. ä. bitte geeignete Unterlagen verwenden. In die Wände nicht selbstständig Nägel o. ä. einschlagen, keine Klebstoffe verwenden.

Bitte Schülerinnen und Schüler auch darauf hinweisen, dass Skateboard- und Rollerblade-fahren verboten ist. (Unfallgefahr)

In Sachen Sauberkeit den Schülern ein Vorbild sein – notfalls regelnd eingreifen (schwarze Flecken an den Wänden durch baumelnde Kinderbeine, mit Seife verschmutzte Spiegel u. ä. „Streiche“)

9. Nichtbeachten der Hausordnung

Bei Verstößen gegen die Hausordnung ist die Schulleitung ermächtigt, den Störer zu ermahnen oder vom Schulgebäude zu verweisen. Bei schweren Verstößen kann dem Störer von der Schulleitung ein (zeitweiliges) Hausverbot erteilt und/oder der Unterrichtsvertrag aufgelöst werden. In diesen Fällen ist die Schulleitung auch ermächtigt behördlicherseits Anzeige zu erstatten.

7. Technische Einrichtungen / Räumliche Organisation

Elektrische Anlagen dürfen nur von eingewiesenem Personal bedient werden (Tonstudio, Band-Equipment etc.)

Notenständer, Stühle und technisches Inventar müssen nach dem Unterricht wieder in den angestammten Raum zurückgebracht werden. Die Lehrkraft, die als letzte das Haus verlässt, ist verantwortlich für das Abschließen der Musikschule (Licht aus, Fenster zu).

8. Sauberkeit / Böden / Inventar

Die Böden müssen pfleglich behandelt werden. Für Celli, Schlagzeug, Stative u. ä. bitte geeignete Unterlagen verwenden. In die Wände nicht selbstständig Nägel o. ä. einschlagen, keine Klebstoffe verwenden.

Bitte Schülerinnen und Schüler auch darauf hinweisen, dass Skateboard- und Rollerblade-fahren verboten ist. (Unfallgefahr)

In Sachen Sauberkeit den Schülern ein Vorbild sein – notfalls regelnd eingreifen (schwarze Flecken an den Wänden durch baumelnde Kinderbeine, mit Seife verschmutzte Spiegel u. ä. „Streiche“)

9. Nichtbeachten der Hausordnung

Bei Verstößen gegen die Hausordnung ist die Schulleitung ermächtigt, den Störer zu ermahnen oder vom Schulgebäude zu verweisen. Bei schweren Verstößen kann dem Störer von der Schulleitung ein (zeitweiliges) Hausverbot erteilt und/oder der Unterrichtsvertrag aufgelöst werden. In diesen Fällen ist die Schulleitung auch ermächtigt behördlicherseits Anzeige zu erstatten.